

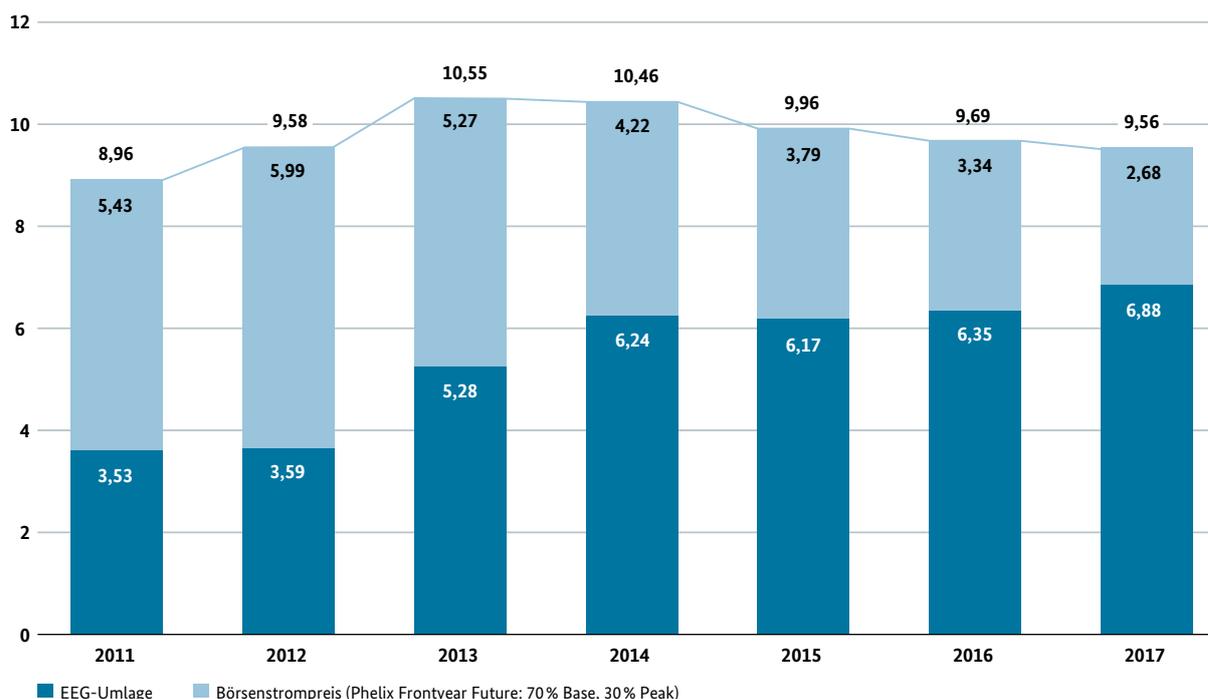


EEG-Umlage 2017: Fakten und Hintergründe

Die EEG-Umlage ergibt sich aus einer Prognose der Einnahmen und Ausgaben **im Jahr 2017** unter Berücksichtigung des Kontostandes am 30. September 2016. Sie wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie der Ausgleichsmechanismusverordnung festgelegt und spätestens am 15. Oktober veröffentlicht. Zu diesem Zweck erstellen die Übertragungsnetzbetreiber unter Einbeziehung etablierter Forschungsinstitute eine wissenschaftlich gestützte Prognose zu ihren erwarteten Ausgaben (insbesondere Vergütungen und Marktprämien für die Anlagenbetreiber) und Einnahmen (insbesondere aus der Vermarktung des EEG-Stroms) sowie zur Höhe des umlagerelevanten Stromverbrauchs. Bei der Festlegung der EEG-Umlage werden der Stand des EEG-Kontos zum 30. September sowie eine Liquiditätsreserve berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur prüft im Rahmen ihrer Missbrauchsaufsicht, ob bei der Festlegung der EEG-Umlage die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die **EEG-Umlage 2017 beträgt 6,88 Cent/kWh** und steigt damit um 0,53 Cent/kWh bzw. acht Prozent gegenüber dem Vorjahr. Für den Stromkunden ist jedoch die **Summe aus Börsenstrompreis und EEG-Umlage relevant**. Diese Summe erreichte 2013 mit 10,55 ct/kWh ihren Höchststand. Seitdem ist sie drei Jahre in Folge gesunken und wird voraussichtlich auch 2017 sinken (siehe Grafik), trotz eines Anstiegs der vergüteten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien um rund 40 Prozent (2013–2017). Die Kostendynamik der früheren Jahre konnte somit in dieser Legislaturperiode durchbrochen werden.

Abbildung 1: Summe aus Börsenstrompreis und EEG-Umlage in Cent/kWh



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis www.netztransparenz.de und European Energy Exchange

Diese Entwicklung schlägt sich inzwischen auch in den Endkundenpreisen nieder: Sowohl die Haushaltsstrompreise als auch die Strompreise für die Industrie sind seit 2013 stabil. Damit die Stromverbraucher von sinkenden Strompreisen profitieren, kommt es aber auch in Zukunft entscheidend darauf an, dass sie regelmäßig Stromtarife vergleichen und ggf. ihren Stromvertrag oder -lieferanten wechseln.

Abbildung 2: Durchschnittlicher Strompreis für einen Haushalt in Cent/kWh (Jahresverbrauch: 3.500 kWh)

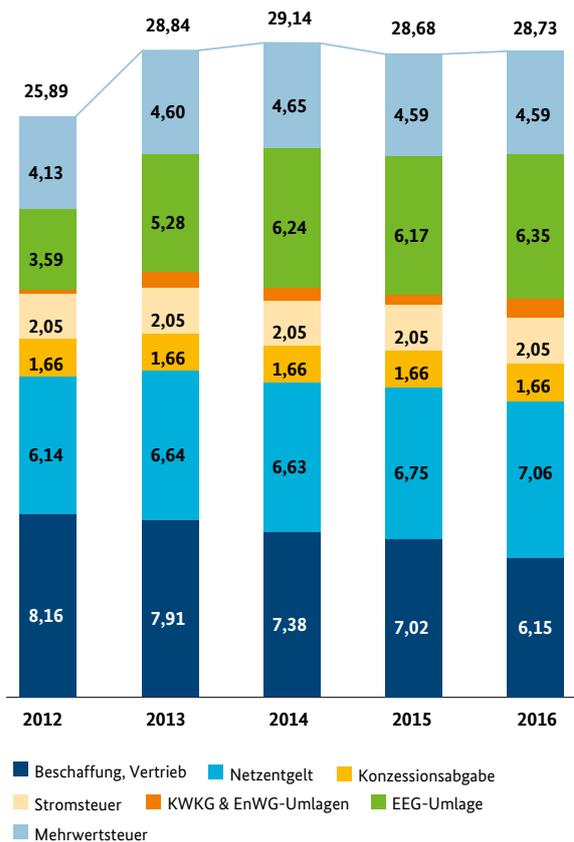


Abbildung 3: Durchschnittlicher Strompreis für ein Industrieunternehmen in Cent/kWh (Jahresverbrauch: 160 MWh bis 20 GWh)

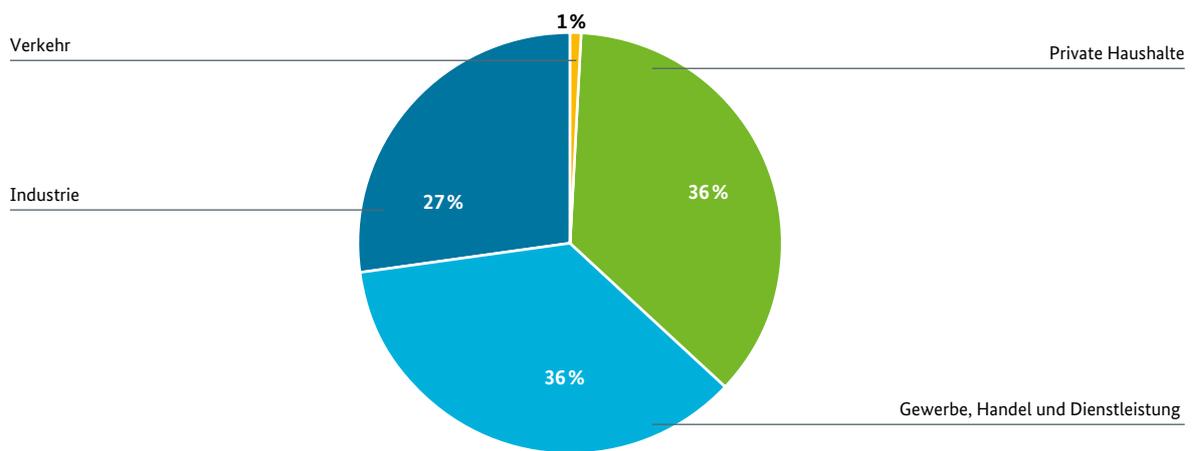


EEG 2014 und 2017 tragen maßgeblich zur Stabilisierung der EEG-Umlage bei

- Die EEG-Umlage schleppt einen großen Kostenrucksack aus der Vergangenheit mit sich, nämlich die Vergütung der Bestandsanlagen mit hohen Vergütungssätzen, die wegen Bestands- und Vertrauensschutz nicht mehr veränderbar sind. Von daher kann eine EEG-Reform nur den zukünftigen Ausbau besser und günstiger gestalten.
- Mit dem EEG 2014 und 2017 haben wir die **erneuerbaren Energien fit für die Zukunft** gemacht. Das EEG 2014 hat Ausbaukorridore vorgegeben, konzentrierte den weiteren Zubau auf die **kostengünstigen Technologien** Wind an Land sowie Photovoltaik, schaffte Überförderungen ab und begrenzte den Zubau der vergleichsweise teuren Biomasse.
- Das EEG 2017 führt diesen Ansatz konsequent fort. Die **wettbewerblichen Ausschreibungen** sorgen zukünftig dafür, dass sich der Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter dynamisch entwickelt, aber besser **mit dem Netzausbau synchronisiert** wird. Gleichzeitig führt es die Erneuerbaren noch stärker an den Markt heran, begrenzt die Kosten und erhält die Akteursvielfalt.

- Die Antragszahlen für die **Besondere Ausgleichsregelung** sind 2017 **leicht rückläufig**. Rund 2.300 energieintensive Unternehmen und Schienenbahnen haben für 2017 einen Antrag auf teilweise Befreiung von der EEG-Umlage gestellt. Diese Unternehmen tragen mit über 600 Millionen Euro zur Finanzierung des EEG bei. Die überwiegende Mehrheit der deutschen Unternehmen zahlt weiterhin die volle EEG-Umlage.
- **Lasten werden fair verteilt**. Die EEG-Umlage wird zu knapp zwei Dritteln von der Wirtschaft und zu gut einem Drittel von privaten Haushalten finanziert.

Abbildung 4: Finanzierungsbeitrag nach Letztverbrauchergruppe



Quelle: Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

Umgang mit Guthaben auf dem EEG-Konto

- Das **Guthaben** des EEG-Kontos **verbleibt im System**. Der Saldo des EEG-Kontos zum Stichtag am 30. September 2016 beträgt knapp zwei Milliarden Euro und wird automatisch bei der Festsetzung der EEG-Umlage 2017 berücksichtigt („**Kontoausgleich**“).
- **Überschüsse kommen** vollständig den **Stromverbrauchern zugute**. Die EEG-Umlage fällt niedriger aus, als sie es ohne Kontoausgleich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für etwaige Zinsgewinne auf ein Guthaben auf dem EEG-Konto, welches von den Übertragungsnetzbetreibern treuhänderisch verwaltet wird.